

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines, Anwendungsbereich

- (1) Sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über Waren oder Leistungen sämtlicher Art (gemeinsam die „**Leistungen**“), welche die HARDER logistics GmbH & Co. KG oder ihre Rechtsnachfolger (die „**Harder Logistics**“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (der „**Auftragnehmer**“) im Rahmen von Kauf-, Werk-, Logistik- (insb. Fracht- und Speditions-) oder sonstigen Verträgen tätig, unterliegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „**Einkaufsbedingungen**“).
- (2) Für Verträge von Harder Logistics mit dem Auftragnehmer und einzelne Angebote und Bestellungen gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Einkaufsbedingungen gelangen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen Harder Logistics und dem Auftragnehmer auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht erneut ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden.
- (3) Der Geltung entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere auch
 - der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen,
 - der Logistik AGB des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes e.V., oder
 - der Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports

wird widersprochen, es sei denn, Harder Logistics hat deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Harder Logistics in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers eine Leistung vorbehaltlos annimmt.

- (4) Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen sind unter www.harder-logistics.com abrufbar oder können von dem Auftragnehmer bei Harder Logistics per E-Mail unter info@harder-logistics.com angefordert werden.

2. Vertragsschluss (Angebot und Bestellung), Abweichungen und Unterlagen

(1) Angebot und Bestellung

- a. Der Auftragnehmer hat sich in der auf eine Anfrage von Harder Logistics abgegebenen, auf Vertragsschluss gerichteten textförmlichen Willenserklärung (das „**Angebot**“) hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben exakt an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich in Textform auf diese hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat das Angebot unverzüglich und kostenlos zu übermitteln.
- b. Gibt Harder Logistics eine verbindliche, auf Vertragsschluss gerichtete textförmliche Willenserklärung (die

„**Bestellung**“) ab, so ist Harder Logistics hieran vierzehn (14) Tage gebunden.

- c. Weicht die auf die Bestellung folgende textförmliche Willenserklärung des Auftragnehmers inhaltlich von der Bestellung ab, so hat der Auftragnehmer Harder Logistics von der Abweichung ausdrücklich in Textform in Kenntnis zu setzen. Falls der Auftragnehmer den Hinweis nicht erteilt, gilt weder das Schweigen von Harder Logistics auf die Willenserklärung des Auftragnehmers noch die Entgegennahme der Ware oder Leistung durch Harder Logistics als Annahme.

(2) Änderungen am Vertragsgegenstand

- a. Harder Logistics kann im Rahmen des Zumutbaren vom Auftragnehmer Änderungen und Ergänzungen der Leistungen in Art und Ausführung verlangen. Durch die Änderungen verursachte Auswirkungen auf Liefertermine sowie Mehr- und Minderkosten werden einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt.
- b. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von Harder Logistics Änderungen an den Leistungen vorzunehmen.

(3) Unterlagen

- a. Sämtliche vom Auftragnehmer an Harder Logistics sowie von Harder Logistics an den Auftragnehmer übergebenen oder anderweitig zur Kenntnis gebrachten Unterlagen und Angaben zur jeweiligen Leistung (z.B. Leistungsmerkmale, Beschreibungen, Logistikabläufe) gelten als Beschaffenheit der Leistung vertraglich vereinbart.
- b. Der Auftragnehmer hat spätestens bei der Erbringung der jeweiligen Leistung alle für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch der Leistung erforderlichen Nachweise (z.B. Prüfbescheinigungen, Anweisungen) in geeigneter Form an Harder Logistics zu übermitteln.

3. Leistungserbringung

(1) Leistungserbringung im Allgemeinen

Die nachfolgenden Bestimmungen nach **Ziffer 3 Abs. 1** finden auf sämtliche Leistungen des Auftragnehmers Anwendung:

a. Erfüllungsort

Leistungen sind, wenn nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, (i.) am Ort der in der Bestellung genannten Anschrift gegenüber Harder Logistics oder dem von Harder Logistics in der Bestellung bezeichneten Empfänger (gemeinsam die „**Empfangsstelle**“) zu erbringen oder (ii.) im Falle von Transporten an die Empfangsstelle zu liefern und werden von der Empfangsstelle zu den in der Bestellung bezeichneten Zeiten angenommen.

b. Gesetzeskonformität, Gefahrstoffe und Betreten der Betriebsstätten der Empfangsstellen

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

- (i.) Der Auftragnehmer hat die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards sowie Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und auf Verlangen von Harder Logistics geeignete Nachweise vorzulegen, aufgrund derer sich die Einhaltung geltender Gesetze und Standards belegen lässt.
 - (ii.) Der Auftragnehmer garantiert gegenüber Harder Logistics verschuldensunabhängig, dass der Auftragnehmer und alle direkten und indirekten Nachunternehmer einschließlich vom Auftragnehmer beauftragter Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Mindestlohngesetzes einhalten. Der Auftragnehmer wird hinsichtlich der von ihm eingeschalteten Nachunternehmer geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der in dieser **Ziffer 3 Abs. 1 b. (ii.)** genannten gesetzlichen Vorgaben durch direkte und indirekte Nachunternehmer oder Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen sicherzustellen und zu überprüfen. Harder Logistics behält sich entsprechende Kontrollen vor. Sollte Harder Logistics von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer oder etwaiger Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen und/oder den Sozialkassen nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 13 Mindestlohnsgesetz oder weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden, wird der Auftragnehmer Harder Logistics von diesen Ansprüchen und damit in Zusammenhang stehenden Kosten vollumfänglich freistellen.
 - (iii.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Liefergegenstände gemäß der Gefahrstoffverordnung und den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union zu kennzeichnen. Gefahrstoffe muss Harder Logistics nur annehmen, wenn der Auftragnehmer bei Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt vorlegt, welches den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (z.B. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt GGVSEB, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) entspricht.
 - (iv.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich beim Betreten und Befahren der Betriebsstätten der Empfangsstellen über die jeweils vor Ort geltenden Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen, zu informieren und diese einzuhalten. Dabei hat der Auftragnehmer die Anweisungen des Fachpersonals der Empfangsstelle einzuhalten.
- c. Nachunternehmer**
- (i.) Die Übertragung einzelner oder aller vom Auftragnehmer vertraglich zu erbringenden Leistungen an Nachunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung der Harder Logistics in Textform. Hiervon unberührt bleibt die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung.
 - (ii.) Der Auftragnehmer darf auch im Falle der erteilten Zustimmung Leistungen nur an solche Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; hierzu zählt auch, dass solche Nachunternehmer die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Mindestlohngesetzes und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge beachten. Der Auftragnehmer haftet für den Nachunternehmer wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB. Die Regelungen der **Ziffer 3 Abs. 1 b. (ii.)** bleiben von einer Zustimmung der Harder Logistics zur Beauftragung eines Nachunternehmers unberührt.
- d. Leistungsfristen, Abweichungen und Änderungen**
- (i.) Die in der jeweiligen Bestellung angegebenen Leistungsfristen und Leistungsfristen sind rechtsverbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Leistungsfristen und Leistungsfristen ist die Leistungserbringung bei der Empfangsstelle.
 - (ii.) Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Leistungsfristen notwendig gewordene beschleunigte Leistungserbringung entstehen, trägt der Auftragnehmer, es sei denn, er kann nachweisen, dass Harder Logistics die Notwendigkeit der beschleunigten Leistungserbringung zu vertreten hat.
 - (iii.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Harder Logistics unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er Harder Logistics den Grund und die voraussichtliche Dauer der Leistungsverhinderung in Textform mitzuteilen.
 - (iv.) Falls Leistungen vor dem vereinbarten Leistungsfrist erbracht werden, ist Harder Logistics berechtigt, deren Annahme zu verweigern.
 - (v.) Teilleistungen sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung in Textform zulässig.
 - (vi.) Harder Logistics steht es frei, die vereinbarten Leistungsfristen in einem für den Auftragnehmer zumutbaren Umfang abzuändern, wenn dies erforderlich ist, um einen reibungslosen Ablauf im Betrieb von Harder Logistics zu gewährleisten.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

e. Verzug, Rücktritt und Schadensersatz

- (i.) Wenn Leistungen nicht zum vereinbarten Leistungstermin erbracht werden, insbesondere wenn Lieferungen oder Teillieferungen nicht zum vereinbarten Termin bei der vereinbarten Empfangsstelle eingehen, ist Harder Logistics – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt Harder Logistics Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ist ein Fixtermin vereinbart oder ist die Nachfristsetzung aus sonstigen Gründen von Gesetzes wegen entbehrlich, kann Harder Logistics diese Rechte ohne Nachfristsetzung sofort ausüben.
- (ii.) Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist Harder Logistics unbeschadet der Rechte aus **Ziffer 3 Abs. 1 e. (i.)** berechtigt, pauschalierten Verzugsschadensersatz in Höhe von 1 % der auf die Leistung entfallenden Vergütung pro vollendeter Woche des Lieferverzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, Harder Logistics nachzuweisen, dass gar kein oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist. Kann Harder Logistics nachweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist, so kann sie über die Rechte nach **Ziffer 3 Abs. 1 e. (ii.) Satz 1** hinaus Ersatz eines solchen höheren Schadens verlangen.

(2) Lieferung, Versand und Abholung von Waren des Auftragnehmers

Ergänzend zu **Ziffer 3 Abs. 1** finden auf die Lieferung, den Versand und die Abholung von Waren des Auftragnehmers (die „AN-Ware“) die folgenden Bestimmungen nach **Ziffer 3 Abs. 2** Anwendung:

a. Lieferung, Versand und Abholung

- (i.) Die Lieferung und der Versand der AN-Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Ist im Einzelfall ausdrücklich in Textform eine abweichende Bestimmung getroffen, sind alle Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern Harder Logistics nicht ausdrücklich in Textform eine bestimmte Beförderungsart vorschreibt.
- (ii.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seinem Versand- und Lieferschein die Bestellnummer von Harder Logistics anzugeben. Sofern dies unterbleibt, hat der Auftragnehmer für die dadurch verursachten Folgen, einschließlich Verzögerung bei der Bearbeitung, einzustehen, soweit er nicht nachweist, diese Folgen nicht zu vertreten zu haben.
- (iii.) Ist in Textform vereinbart, dass Harder Logistics die AN-Ware abholen wird, hat der Auftragnehmer Harder Logistics die AN-Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten zur Verladung und zum Versand rechtzeitig

bereitzustellen und Harder Logistics hierüber rechtzeitig in Textform zu informieren.

b. Leistungsfristen, Abweichungen und Änderungen

- (i.) Falls Lieferungen oder Teillieferungen der AN-Ware vor dem vereinbarten Liefertermin bei der Empfangsstelle angeliefert werden, ist Harder Logistics berechtigt, deren Annahme zu verweigern und sie ggf. auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- (ii.) Harder Logistics ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen abzulehnen.
- (iii.) Gelieferte AN-Waren, die Mängel aufweisen oder der jeweiligen Bestellung in anderer Hinsicht nicht entsprechen, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten bei Harder Logistics abzuholen. Harder Logistics ist berechtigt, dem Auftragnehmer solche AN-Ware unfrei zustellen zu lassen.

c. Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers

- (i.) Die Übereignung von AN-Ware auf Harder Logistics hat unbedingt zu erfolgen.
- (ii.) Sofern Harder Logistics jedoch im Einzelfall ein durch die Bezahlung der Vergütung bedingtes Angebot des Auftragnehmers in Textform gemäß **Ziffer 2 Abs. 1** annimmt, gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(3) Ausführung von Logistikleistungen durch den Auftragnehmer

Ergänzend zu **Ziffer 3 Abs. 1** finden auf die Ausführung von Logistikleistungen durch den Auftragnehmer, insbesondere als Transporteur, der keine AN-Ware befördert, die folgenden Bestimmungen nach **Ziffer 3 Abs. 3** Anwendung:

a. Transportmittelauswahl und Ladungssicherung

- (i.) Für Verladungen mit LKW gilt, dass die LKW den folgenden Anforderungen zu entsprechen haben:

- Vollluftfederung, und
- mindestens 20 Spanngurte.

Die eingesetzten LKW sollen umweltfreundlich mit niedrigem Energieverbrauch betrieben werden und besonders emissionsarm sein.

- (ii.) Für Verladungen mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb (die „Seeschiffe“) gilt, dass die Seeschiffe nicht älter als 10 (zehn) Jahre sein dürfen. Die Seeschiffe müssen ohne Einschränkung für die konkrete

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Leistungserbringung in das jeweils betroffene Register folgender Klassifikationsgesellschaften eingetragen sein:

- American Bureau of Shipping (ABS), USA,
- Bureau Veritas (BV), Frankreich,
- China Classification Society (CCS), China,
- Det Norske Veritas Germanischer Lloyd (DNV GL), Norwegen/Deutschland,
- Hrvatski Registar Brodova (CRS), Kroatien,
- Indian Register of Shipping (IRS), Indien,
- Korean Register of Shipping (KRS), Korea,
- Lloyd's Register of Shipping (LRS), England,
- Nippon Kaiji Kyōkai (NK), Japan,
- Polski Rejestr Statków (PRS), Polen,
- Registro Italiano Navale (RINA), Italien, und
- Maritime Register of Shipping (RS), Russland.

Verladungen mit Seeschiffen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nur nach vorheriger Mitteilung und Zustimmung durch Harder Logistics in Textform zulässig.

- (iii.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Ladungssicherungsmittel (z.B. Zurrgurte, Zurrketten, Drahtseile, Antirutschmatten, Decken) und die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung selbst zu besorgen. Auch während des Transportes ist für eine ausreichende und geeignete Ladungssicherung des Transportgutes zu sorgen.

b. Inspektionen und Audits

- (i.) Während der Dauer der Ausführung der Logistikleistung des Auftragnehmers ist Harder Logistics berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftsstunden des Auftragnehmers in Begleitung einer von Harder Logistics bestimmten Person (gemeinsam der „**Auditor**“) die Stauung und Sicherung aller Transportstücke und die Be- und Entladung in Augenschein zu nehmen und zu überprüfen (das „**Audit**“).
- (ii.) Der Termin ist rechtzeitig im Vorhinein mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.
- (iii.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Auditor uneingeschränkter Zugang zu den für die Durchführung des Audits notwendigen Orten hat, sofern der Auftragnehmer im Zuge seiner Leistungserbringung ebenfalls ein Prüfungs- und/oder Zugangsrecht zu den betroffenen Örtlichkeiten hat.

c. Sichere Lieferkette und Zollrechtliche Abwicklung

- (i.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung einer sicheren Lieferkette dafür zu sorgen, dass das Transportgut im Rahmen seiner Leistungserbringung ordnungsgemäß und sicher gelagert, verladen und befördert wird. Gleichmaßen hat er sicherzustellen, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen das Transportgut gelagert, verladen und befördert wird, vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind.

- (ii.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle Transportgutsendungen, die er im Auftrag von Harder Logistics aus dem Zollgebiet der Europäischen Union in ein Drittland transportiert oder deren Transport er veranlasst, das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln. Dies erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Fassungen des Zollkodex der europäischen Union, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr. Davon umfasst ist insbesondere die Einhaltung des zweistufigen Ausfuhrverfahrens mit der Gestellung der Waren bei der Ausfuhr- und Ausgangszollstelle, um für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausfuhrvorgänge und Erledigung der Ausfuhrbegleitdokumente zu sorgen.

d. Versicherung der Logistikleistungen

- (i.) Wenn und soweit die Parteien nichts Abweichendes in Textform vereinbaren, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten seine Haftungsrisiken im Rahmen seiner Leistungserbringung, soweit diese versicherbar sind, durch eine Versicherung abdecken und dabei insbesondere

- eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und 500.000 Euro für reine Vermögensschäden, und
- eine Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und 500.000 Euro für reine Vermögensschäden, und
- eine Speditions- und Verkehrshaftungsversicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. Euro je Schadensfall bei Güter-/Güterfolgeschäden, 250.000 Euro für reine Vermögensschäden, 20.000 Euro für Beförderungsmehrkosten je Schadensfall und 50.000 Euro für Bergungs-/Vernichtung-/Beseitigungskosten je Schadensfall

abschließen (gemeinsam die „**Versicherungen**“).

- (ii.) Der Auftragnehmer hat den Versicherungsschutz nach **Ziffer 3 Abs. 3 d. (i.)** auf Grundlage von Versicherungsbedingungen, für die deutsches Recht gilt, und die gegen den Versicherer einen Gerichtsstand in Deutschland begründen, einzudecken.

- (iii.) Der Abschluss der Versicherungen ist Harder Logistics spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen.

e. Prüfung des Transportgutes und Meldung von Transportschäden und -unfällen

- (i.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Abgrenzung der Haftungsbereiche das zu übernehmende Transportgut gründlich zu überprüfen, dies zu dokumentieren und dabei

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

äußerlich erkennbare Schäden und Unregelmäßigkeiten umgehend an Harder Logistics anzuzeigen. Hierfür wird der Auftragnehmer die Kopien der jeweils auszufertigenden Dokumente (z.B. Frachtbriefe, Lieferscheine, Schadensberichte) Harder Logistics unter Angabe der Art des Schadens unverzüglich übermitteln.

- (ii.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Harder Logistics bei der Durchsetzung ihrer Rechte aufgrund von Transportschäden zu unterstützen und im Schadensfall die Schadenersatzansprüche der Harder Logistics gegen etwaige Subunternehmer zu sichern.
- (iii.) Harder Logistics behält sich ausdrücklich das Recht vor, einen eingetretenen Schaden durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Sachverständigen bei der Schadensbegutachtung in jeglicher Form zu unterstützen.

f. Verlust des Anspruches auf Standgeld

- (i.) Findet bei der Be- oder Entladestelle eine Anliefersteuerung durch Zeitfenster statt, so entfällt ein Anspruch des Auftragnehmers auf Standgeld (§ 412 Abs. 3 HGB), wenn er das Zeitfenster nicht einhält.
- (ii.) Wird der Auftragnehmer mit der Durchführung eines multimodalen Transports beauftragt, so entfällt der Anspruch des Auftragnehmers auf Standgeld (§ 412 Abs. 3 HGB), wenn es in der Transportkette zu Verzögerungen kommt, von denen der Auftragnehmer Kenntnis hätte erlangen müssen (z.B. Verspätungen bei Eisenbahnabfahrten).

4. Preise, Steuern und Abgaben

- (1) Soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist, sind die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesenen Preise Festpreise und verbindlich:
 - Im Falle des Versandes und der Lieferung von AN-Ware versteht sich der Preis DDP (Incoterms 2020) Standort Empfangsstelle einschließlich Verpackung.
 - Im Falle der Ausführung von Logistikleistungen durch den Auftragnehmer als Transporteur, der keine AN-Ware befördert, beinhalten die Preise die Lieferung der Leistungen 'frei Haus' an die Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Zoll.
- (2) Die in der Bestellung ausgewiesenen Festpreise gelten für die gesamte Auftragsabwicklung. Der Auftragnehmer darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von Harder Logistics in Textform Änderungen an den Preisen vornehmen oder Auf- oder Zuschläge erheben.
- (3) Die in den Bestellungen ausgewiesenen Preise sind rein netto und beinhalten somit keine gesetzliche

Umsatzsteuer. Anfallende Steuern und Abgaben müssen vom Auftragnehmer gesondert ausgewiesen werden.

5. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

- (1) Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers sind an die in der Bestellung bezeichnete Rechnungsadresse zu richten.
- (2) Harder Logistics ist zur Bearbeitung von Rechnungen des Auftragnehmers nur verpflichtet, wenn:
 - a. bei der Ausführung von Logistikleistungen, die in der jeweiligen Bestellung bezeichnete Bestellnummer angegeben wird und die vom Absender, Frachtführer und Empfänger quittierten Frachtbriefe der jeweiligen Beförderer beigelegt werden, und
 - b. bei der Ausführung von sonstigen Leistungen die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angegeben wird.

Für die im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Rechnungsstellung eintretenden Verzögerungen und anderen Folgen ist ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- (3) Soweit in Textform nichts Abweichendes vereinbart ist, zahlt Harder Logistics die Vergütung
 - a. innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung mit 2 % Skonto oder
 - b. innerhalb von 30 Tagen nach Leistungserbringung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung ohne Abzug.

In jedem Fall beginnen die Fristen nicht vor Fälligkeit der Forderungen des Auftragnehmers.

- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Harder Logistics im gesetzlichen Umfang zu.
- (5) Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen Harder Logistics nicht ohne die vorherige textförmliche Zustimmung von Harder Logistics abtreten.

6. Prüfung der AN-Ware, Rüge, Produkthaftung, Freistellung und Produkthaftungspflichtversicherung

Die nachfolgenden Bestimmungen nach **Ziffer 6** finden ausschließlich im Falle des Versandes, der Lieferung und der Abholung von AN-Ware durch den Auftragnehmer Anwendung:

(1) Prüfung der AN-Ware und Rüge

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

- a. Harder Logistics ist verpflichtet, die erhaltene AN-Ware innerhalb einer angemessenen Frist, die nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Der Prüfung liegen die Qualitätskriterien von Harder Logistics zu Grunde. Harder Logistics genügt ihrer Untersuchungspflicht, wenn Harder Logistics die Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der AN-Ware einschließlich der Lieferpapiere sowie unter Prüfung an aussagekräftigen Stichproben vornimmt.
 - b. Offenkundige Mängel hat Harder Logistics dem Auftragnehmer so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Mängelrüge innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen beim Auftragnehmer eingeht. Alle anderen Mängel hat Harder Logistics dem Auftragnehmer anzuzeigen, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Im Umfang der vorstehenden **Ziffer 6 Abs. 1 b. Satz 1 bis 2** verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (2) Produkthaftung, Freistellung und Produkthaftpflichtversicherung**
- a. Bei Auftreten eines Produktschadens durch die AN-Ware ist der Auftragnehmer verpflichtet, Harder Logistics insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haften müsste. Für einen Schadensausgleich zwischen Harder Logistics und dem Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung.
 - b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Schadensfall (Personenschaden/Sachschaden) – pauschal – zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Harder Logistics bleiben vom Bestehen des Versicherungsschutzes unberührt.
 - c. Sofern der Auftragnehmer Kenntnis von Unfällen oder anderen Ereignissen erhält, welche für die Produktsicherheit der gelieferten AN-Ware von Bedeutung sind, hat er Harder Logistics unverzüglich darüber zu informieren und die ihm vorliegenden Unterlagen weiterzuleiten.
- (3) Schutzrechte Dritter**
- a. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm gelieferte AN-Ware und deren vertragsgemäße Verwendung keine Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzt.
 - b. Wird Harder Logistics im Anwendungsbereich der Gewährleistung des Auftragnehmers gemäß **Ziffer 6 Abs. 3 a.** wegen der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer Harder Logistics auf erstes Anfordern freizustellen.
 - c. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers umfasst alle notwendigen Aufwendungen, die Harder Logistics aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen.
 - d. Ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers, welche aber nicht grundlos verweigert oder hinausgezögert werden darf, ist Harder Logistics nicht berechtigt, Ansprüche des Dritten anzuerkennen oder sich darüber zu vergleichen.
 - e. Die Ansprüche von Harder Logistics aus dieser Gewährleistung verjähren in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.
 - f. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfälle informieren.
- 7. Gewährleistung, Ersatzvornahme und Verjährung**
- Die nachfolgenden Bestimmungen nach **Ziffer 7** finden auf sämtliche Leistungen des Auftragnehmers Anwendung:
- (1) Harder Logistics stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insb. Gewährleistungsansprüche und -rechte, im Falle eines Mangels der Leistung des Auftragnehmers zu.
 - (2) Das Wahlrecht, Nacherfüllung im Wege der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen steht ausschließlich Harder Logistics zu. Das Recht des Verkäufers, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Absatz 4 BGB zu verweigern, bleibt unberührt.
 - (3) Harder Logistics darf die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache nicht innerhalb einer von Harder Logistics gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung nachgekommen ist. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für Harder Logistics unzumutbar (z.B. wegen Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung vor der Selbstvornahme.
 - (4) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Gefahrübergang. Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige von Harder Logistics in Textform gegenüber dem Auftragnehmer für die Dauer von 6 Monaten gehemmt.
- 8. Haftung des Auftragnehmers**

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen der Harder Logistics gegen den Auftragnehmer wird durch eine Schadensanzeige in Textform für die Dauer von 6 Monaten gehemmt.
- (3) Lässt sich der genaue Schadensort anlässlich eines multi-modalen Transports nicht feststellen, so findet das für Harder Logistics günstigere Teilstreckenrecht Anwendung.

9. Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, welche ihm im Zusammenhang mit einer Bestellung oder der Vertragsabwicklung bekannt werden, sowie alle Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die Harder Logistics dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit einer Bestellung oder der Vertragsabwicklung zugänglich macht, strikt vertraulich zu behandeln (gemeinsam die „**Vertraulichen Informationen**“). Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur überlassen, offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden, wenn und soweit Harder Logistics vorher ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- (2) Die Speicherung und Vervielfältigung Vertraulicher Informationen durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen nach Vertragsabwicklung an Harder Logistics zurückzugeben oder diese auf Wunsch von Harder Logistics zu vernichten und Harder Logistics die Vernichtung nachzuweisen.
- (4) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die vollständige Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus. Sie erlischt, wenn und soweit Vertrauliche Informationen ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Auftragnehmer allgemein bekannt geworden sind, längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Übermittlung der letzten Vertraulichen Information und vollständiger Erfüllung des Vertragsverhältnisses.

10. Sonstiges

(1) Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen Harder Logistics und dem Auftragnehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG) und des Kollisionsrechts.

(2) Gerichtsstand

Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten die für Neu-Ulm örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer seinen statuarischen Sitz oder seinen Verwaltungssitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

(3) Elektronische Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer willigt ein, dass Harder Logistics seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.

Stand 11/21